

§ 67 RStDG Gehalt des Richteramtsanwärters

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

§ 67.

Das Gehalt beträgt

1. 1.für Richteramtsanwärter ohne Prüfung 3 906,3 € und
2. 2.für Richteramtsanwärter mit Prüfung 4 349,4 €.

§ 66 Abs. 3 erster Satz ist anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at